Kann eine Scheidung ein Unternehmen bedrohen oder für ein Unternehmen gefährlich sein?

In Deutschland werden ca. 30 % aller Ehen geschieden. Dieses – statistische – Risiko sollte für einen verheirateten Unternehmer Anlass genug sein, seine ehe- und güterrechtlichen Rechtsbeziehungen mit seinem Ehepartner zu überprüfen und ggf. neu zu regeln.

Für die meisten in Deutschland geschlossenen Ehen gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Bei diesem Güterstand bleiben die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten strikt getrennt, auch gibt es keine gesetzliche Haftung für Unternehmensrisiken gegenüber Dritten.

Für den Fall einer Scheidung besteht zwischen den Ehegatten eine ebenfalls gesetzlich definierte Unterhaltspflicht – der wirtschaftlich Stärkere hat den wirtschaftlich Schwächeren finanziell und zeitlich angemessen zu unterhalten.

Es sollten daher für einen Unternehmer insbesondere die geltenden gesetzlichen Regeln für einen Zugewinnausgleich und für einen Unterhalt, soweit wie möglich durch entsprechende vertragliche Regelungen modifiziert bzw. eingeschränkt werden. Dazu im Einzelnen Folgendes:

1. Zugewinnausgleichsanspruch:

   Dieser lässt sich für den Fall einer Scheidung einschränken bzw. modifizieren oder ganz ausschließen. Dies kann durch Vereinbarung des vertraglichen Güterstands der Gütertrennung erfolgen. Ebenso ist es auch möglich, dass die Ehegatten den Güterstand der Zugewinngemeinschaft behalten und lediglich modifizieren, das heißt, es wird vereinbart, dass bei einer Ehescheidung der Zugewinnausgleich für bestimmte Vermögenswerte wie das Unternehmensvermögen ausgeschlossen wird. Dies hat zur Folge, dass bei einer Ehescheidung ein Zugewinnausgleich zu Gunsten des vermögensschwächeren Ehegatten nur aus dem restlichen Vermögen ohne Unternehmensvermögen durchgeführt wird.

   Für derartige Regelungen ist immer eine notarielle Beurkundung erforderlich; diese Vereinbarungen können sowohl vor als auch während des Bestehens der Ehe getroffen werden.

2. Unterhalt:

   Ebenfalls ausschließlich in notarieller Form können die Ehegatten den nachehelichen Unterhaltsanspruch des wirtschaftlich schwächeren regeln. Hierbei bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten an. – Der Unterhalt kann zeitlich begrenzt oder der Höhe nach eingeschränkt werden.

Grenzen einer wirksamen Vereinbarung ergeben sich vor allem beim Unterhalt, während der Betreuung der gemeinsamen Kinder sowie bei Krankheit und beim Unterhaltsanspruch im Alter.

Ein vollkommener Ausschluss des nachehelichen Unterhalts dürfte nach der Änderung der Rechtsprechung in vielen Fällen unwirksam sein.